

Richtlinie
der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung
von Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt und
Vermögenshaushalt im Verantwortungsbereich
des Sozialamtes

Fachförderrichtlinie Sozialamt

Vom 19.10.2009

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 45/09 vom 05.11.09

Inhaltsverzeichnis	Seite:
Einleitung	2
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	3
2. Gegenstand der Förderung	4
2.1 Förderungen aus dem Verwaltungshaushalt des Sozialamtes	4
2.2 Förderungen aus dem Vermögenshaushalt des Sozialamtes	10
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	10
4. Zuwendungsvoraussetzungen	11
4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	11
4.2. Voraussetzungen bei Finanzierung aus dem Verwaltungshaushalt	11
4.3. Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Vermögenshaushalt	12
5. Art und Umfang der Zuwendung	12
5.1 Zuwendungsart	12
5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe	13
5.3 Bemessungsgrundlage	13
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	15
7. Verfahren	16
7.1 Antragsverfahren	16
7.2 Bewilligungsverfahren	16
7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	17
7.4 Verwendungsnachweisverfahren	17
7.5 Allgemeine Vorschriften	18
8. Kostenentscheidung	18
9. Schlussbestimmungen	18

Anlagen

Verwaltungshaushalt

- Anlage 1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Selbsthilfegruppen
- Anlage 3 Kosten- und Finanzierungsplan
- Anlage 4 Stellenplan
- Anlage 5 Auszahlungsantrag
- Anlage 6 Auszahlungsantrag Selbsthilfegruppen
- Anlage 7 Verwendungsnachweis/Vorläufiger Verwendungsnachweis
- Anlage 8 Verwendungsnachweis Selbsthilfegruppen
- Anlage 9 Eingangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht

Vermögenshaushalt

- Anlage 10 Antrag auf Gewährung einer investiven Zuwendung
- Anlage 11 Auszahlungsantrag für investive Zuwendung
- Anlage 12 Verwendungsnachweis/Vorläufiger Verwendungsnachweis investive Zuwendung
- Anlage 9 Eingangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht

Einleitung

Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden („Richtlinie Städtische Zuschüsse“) ermächtigt die Fachbereiche der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren.

Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im Verantwortungsbereich des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden, nachfolgend Zuwendungsgeber genannt, regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

(1) Zuwendungen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 der Sächsischen Gemeindeordnung gewährt, wenn das Sozialamt dazu gesetzlich verpflichtet ist oder an der Erfüllung der von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern beabsichtigten Zwecks ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang erfüllt werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, eine im Rahmen der kommunalen Planungsverantwortung und Daseinsvorsorge liegende Aufgabe zu erfüllen.

(2) Grundlage dieser Fachförderrichtlinie bilden die „Richtlinie Städtische Zuschüsse“ und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Landeshauptstadt Dresden als Sozialleistungsträger hat gemäß §§ 13, 14 Sozialgesetzbuch I (SGB I) im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeit die Pflicht, die Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten nach den Sozialgesetzbüchern (SGB), insbesondere zu SGB XII und II aufzuklären und zu beraten.

(4) Weitere Rechts- und Entscheidungsgrundlagen sind insbesondere Fachpläne und Stadtratsbeschlüsse.

(5) Für aufgaben- bzw. maßnahmebezogene Präzisierungen oder abweichende Regelungen für einen begrenzten Zeitraum (i. d. Regel eine Haushaltsperiode) kann das Sozialamt mit Zustimmung des Geschäftsbereichs Soziales Durchführungsbestimmungen erlassen.

(6) Bei der Förderung im Rahmen einer Kofinanzierung finden die entsprechenden Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen, des Bundes und der Europäischen Union Beachtung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungen aus dem Verwaltungshaushalt des Sozialamtes

(1) Auf dieser Grundlage fördert die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 5 Abs. 3 ff SGB XII i. V. m. § 17 Abs. 1 SGB XII und § 18 Abs. 1a SGB II als örtlicher Sozialhilfeträger und kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende persönliche Hilfen nach § 10 Abs. 2 SGB XII und § 4 SGB II, sowie Maßnahmen im Rahmen der Daseinsvorsorge.

(2) Gefördert werden bedarfsgerechte persönliche Hilfen

nach dem SGB XII insbesondere:

- § 11 Abs. 1 - 3, Beratung und Unterstützung, Aktivierung
- § 54, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- § 61, Hilfe zur Pflege
- § 68, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- § 71, Altenhilfe,

nach dem SGB II insbesondere:

- § 16a Nr. 3, psychosoziale Betreuung
- § 16a Nr. 4, Suchtberatung,

sowie spezielle Maßnahmen z. B. aufgrund von Stadtratsbeschlüssen, Beteiligung an Modellprojekten, Kofinanzierungsverpflichtungen.

2.1.1 Beratung und Unterstützung, Aktivierung nach § 11 Abs. 1 bis 3 SGB XII

Beratung zu Fragen und Problemen, die z. B. mit einer Behinderung, mit Migrationshintergrund, mit geschlechtsspezifischen Lebenslagen im Zusammenhang stehen, insbesondere

- Erteilung sozialrechtlicher Informationen,
- Informationen über verschiedene Hilfeformen
- Vermittlung von Kontakten zu Selbsthilfe- oder anderen Hilfsangeboten,
- Vermittlung in Fachberatungsstellen
- Beratung bei komplexen Frage- oder Problemstellungen
 - o Erschließung von Ressourcen,
 - o Unterstützung bei der Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen,
- Netzwerkarbeit

2.1.2 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

(1) Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderung gemäß § 54 SGB XII i. V. m. §§ 55 und 58 SGB IX

Ambulant mobile Dienste mit niederschwelligem Zugang mit den Zielen einer Entlastung der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen und der Förderung der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung. Die ambulant mobilen Dienste sollen insbesondere folgende Hilfen anbieten:

- Begleitung und Assistenz zur Ermöglichung der selbstbestimmten Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben mit nichtbehinderten Menschen
- Unterstützung und lebenspraktische Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Ausgleich von behinderungsbedingten Defiziten
- Betreuung i. V. m. Beaufsichtigung behinderter Menschen zur Entlastung von Angehörigen

(2) Förderung offener Angebote zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 54 SGB XII i. V. m. §§ 55 und 58 SGB IX

- Projekte zur Stärkung der Selbsthilfe für Menschen mit Behinderungen
 - o Aufbau und Begleitung von Selbsthilfegruppen
 - o Beratung nach dem Peer-Counseling-Modell
- Angebote für Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Freizeitbereich insbesondere:
 - o kulturelle Angebote
 - o musische/kreative und sportliche Betätigung
 - o lebenspraktische, kulturelle, politische und gesundheitliche Bildung (Schul- und Berufsbildungsinhalte ausgenommen)
 - o Informationsangebote über mit Behinderungen im Zusammenhang stehende Fragen
 - o Förderung der Kontakte von behinderten und nichtbehinderten Menschen
 - o gesellige Angebote
- Förderung von ehrenamtlichem Engagement zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung

2.1.3 Seniorenarbeit und Altenhilfe

(1) Förderung von Information, Beratung und Unterstützung älterer und alter Menschen sowie deren Bezugspersonen gemäß § 71 Abs. 1; Abs. 2 Nr. 2, 3, 4; Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 11 Abs. 1-3 SGB XII

- auf der Basis des jeweils geltenden Leistungstyps Seniorenberatungsstelle
- auf der Basis des jeweils geltenden Leistungstyps Schwerpunkt - Seniorenbegegnungsstätte

(2) Förderung von Betätigung und gesellschaftlichem Engagement älterer und alter Menschen gemäß § 71 Abs. 1; Abs. 2 Nr. 1, 5, 6; Abs. 3 SGB XII

- Angebote auf der Basis des jeweils geltenden Leistungstyps Schwerpunkt-Seniorenbegegnungsstätte
- Angebote auf der Basis des jeweils geltenden Leistungstyps Nichtschwerpunkt-Seniorenbegegnungsstätte
- Seniorenbegegnungsangebote auf der Basis des jeweils geltenden Leistungstyps Nichtschwerpunkt-Seniorenbegegnungsstätte ohne Beratungsangebot, max. 0,6 VBE Personal ohne Fachkrafteinsatz

(3) Förderung des gesellschaftlichen Engagements älterer und alter Menschen gemäß § 71 Abs. 1; Abs. 2 Nr. 1, 5, 6; Abs. 3 SGB XII

- Tätigkeit von Selbsthilfeinitiativen, die selbstständig und durch regelmäßige Aktivitäten zur Verhütung, Überwindung oder Milderung von Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, beitragen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen
- Selbsthilfeprojekte, siehe Selbsthilfegruppen unter zeitlicher Befristung
- bürgerschaftliches Engagement durch und für ältere und alte Menschen, welches der Verhütung, Überwindung oder Milderung von Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, beitragen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen einschließlich Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für dieses bürgerschaftliche Engagement

(4) Förderung der Teilhabe von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz sowie Unterstützung deren Angehöriger gemäß § 71 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 SGB XII, § 61 Abs. 1 SGB XII und Sächsischer Betreuungsangeboteverordnung

- Förderung des Auf- und Ausbaus von niederschweligen Betreuungsangeboten, in denen Helferinnen und Helfer unter Fachkraftanleitung die Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie Angehörige entlasten und beratend unterstützen
- Förderung von Vorhaben, die modellhaft Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung der für den o. g. Personenkreis erforderlichen Hilfen erarbeiten und erproben

(5) Förderung der Teilhabe und Hilfen für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen und deren Angehörige gemäß § 71 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 SGB XII und § 61 Abs. 1 SGB XII

- Angebote der Beratung, Begegnung und Tagesstrukturierung auf der Basis des jeweils geltenden Leistungstyps BBT-Stelle
- Angebote der Beratung, Betreuung und Förderung auf der Basis des jeweils geltenden Leistungstyps Ambulante Versorgung demenziell erkrankter Menschen
- Angebote der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen und zur Milderung der krankheitsbedingten Schwierigkeiten sowie zur Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen in der Häuslichkeit, im ambulanten und teilstationären Bereich

(6) Förderung von Projekten und Initiativen, die der Teilhabe älterer und alter Menschen am Leben in der Gemeinschaft sowie der Verhütung, Überwindung und der Milderung altersbedingter Schwierigkeiten dienen, gemäß § 71 SGB XII

- Unterstützungsleistungen alternativer Wohnformen außerhalb der Kostensatzfinanzierung
- Projektunterstützung (z. B. Sozialraum-, Modellprojekte, intergenerative Projekte)

2.1.4 Förderung der Teilhabe schwerstkranker und sterbender Menschen sowie Unterstützung deren Angehöriger gemäß § 71 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 61 Abs. 1 SGB XII und Sächsischer Hospizrichtlinie

- Angebote ambulanter Hospizdienste und teilstationärer Hospizträger, die nicht im Rahmen von Grund- und Behandlungspflege sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht und nicht durch die Krankenkassen oder andere gesetzliche Kostenträger finanziert werden

2.1.5 Hilfen in besonderen Lebenslagen

(1) Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 und §§ 67, 68 SGB XII i. V. m. der entsprechenden DVO und auf der Basis des Konzeptes zur Wohnungslosenhilfe gemäß Stadtratsbeschluss, insbesondere

- Information, Beratung und persönliche Hilfen zum Erhalt oder zur Wiedererlangung von eigenem Wohnraum
- Hilfen zur Wiedererlangung der Wohnfähigkeit
- Krisenintervention
- Niederschwellige tagesstrukturierende Angebote
- Vermittlung von Kontakten zu Selbsthilfe- oder anderen Hilfsangeboten
- Streetwork

(2) Hilfen für Frauen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 und §§ 67, 68 SGB XII,

- Beratung und Hilfsangebote zu frauenspezifischen Lebenslagen und Problemen:
 - o Beratung bei komplexen Frage- oder Problemstellungen,
 - o Erschließung von Ressourcen,
 - o Erteilung sozialrechtlicher Informationen,
 - o Vermittlung von Kontakten zu Selbsthilfe- oder anderen Hilfsangeboten,
 - o Unterstützung bei der Einleitung einer Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen,
- Netzwerkarbeit
- Projekte zur Stärkung der Selbsthilfe für Frauen in besonderen Lebenslagen

(3) Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt oder Gewalt im sozialen Nahraum sowie sexuellem Missbrauch gemäß §§ 67, 68 SGB XII mit Bezug auf Gewaltschutzgesetz und § 21 SächsPolG

- vorübergehende Gewährung von Unterkunft für von Gewalt betroffene Frauen und ihrer Kinder sowie psychosoziale Betreuung und Beratung gemäß Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Verein Frauenschutzhaus Dresden e. V. vom 25. Februar 1994 in aktueller Fassung über die Einrichtung und Unterhaltung eines Frauenschutzhauses
- Beratung und Intervention für Gewaltbetroffene
- Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure im Zusammenhang mit der Bekämpfung von häuslicher Gewalt oder Gewalt im sozialen Nahraum in einem interdisziplinären Gremium zwecks Koordinierung, Kooperation und Information/Öffentlichkeitsarbeit

2.1.6 Eingliederungsleistungen für von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Menschen

(1) Psychosoziale Betreuung für von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Menschen und Angehörige von SBG II-Bedarfsgemeinschaften gemäß § 16a Nr. 3 SGB II

Niederschwellige Angebote als auch Beratungsstellen zur Begleitung und Unterstützung des Eingliederungsprozesses langzeitarbeitsloser Menschen in den Arbeitsmarkt, indem sie folgende Wirkungen erzielen:

- Orientierung, Motivierung und Aktivierung
- Strukturierung des Alltags
- Stabilisierung und Verbesserung des Selbstwertgefühls
- Vorbeugung bzw. Verhinderung gesundheitlicher Beeinträchtigung
- Integration in Gemeinschaft zur Verhinderung sozialer Isolation

(2) Suchtberatung für von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Menschen und Angehörige von SBG II-Bedarfsgemeinschaften gemäß § 16a Nr. 4 SGB II

Suchtberatung und Behandlung, wenn die Eingliederung der/des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ins Erwerbsleben durch ein Suchtproblem oder eine Suchterkrankung beeinträchtigt wird. Die Zielstellungen umfassen insbesondere:

- Entgegenwirken des Suchtmittelmissbrauchs durch präventive Angebote
- erfolgreiche Behandlung der Abhängigkeit bei Suchterkrankungen

2.1.7 Sonstige Maßnahmen und Projekte

(1) Darüber hinaus kann das Sozialamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bewilligen zum Anschub und zur Erprobung von Maßnahmen bzw. Projekten zur Verbesserung der Infrastruktur, zur Erprobung bzw. Einführung neuer Konzepte, zur Stärkung des bürgerlichen Engagements und zur Würdigung des Ehrenamtes, zum Ausgleich und zur Überbrückung von Versorgungsdefiziten auch bei nachrangiger oder ungeklärter Zuständigkeit, zur Information und Beteiligung von Dresdner Bürgerinnen und Bürgern und Akteurinnen und Akteuren, zur Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen.

2.1.8 Selbsthilfegruppen mit besonderer gesundheitlicher und sozialer Thematik unter dem Dach der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)

Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Richtlinie sind ehrenamtlich arbeitende Gruppen (mit und ohne Rechtsstatus), in denen sich Menschen zusammenschließen, die von gesundheitlichen oder sozialen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen oder Notlagen betroffen sind. Die Beteiligten sind selbstbetroffene Personen oder Angehörige Betroffener (Angehörigengruppen). Die Gruppenmitglieder treffen sich regelmäßig zur Bearbeitung und Bewältigung einer gemeinsamen Problemlage, die sich wesentlich von der allgemeinen Lebenssituation der Bevölkerung unterscheidet. Ziel der Gruppenarbeit ist, zur Verbesserung der Situation von Betroffenen mit einem gemeinsamen gesundheitlichen und sozialen Problem beizutragen, die Stärkung und Stabilisierung eigener Ressourcen und die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu fördern.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Selbsthilfegruppen, die:

- in der Stadt Dresden tätig sind
- mindestens 5 ständige Mitglieder haben
- grundsätzlich offen sind für weitere interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des jeweiligen Themenbereichs
- sich regelmäßig treffen
- mindestens ein halbes Jahr bestehen (ab Registrierung in der Selbsthilfegruppen-datei bei KISS)
- nicht gewinnorientiert arbeiten

Nicht förderfähig sind:

- Gruppen, die überwiegend außenorientiert arbeiten
- Vereins- und Verbandsarbeit
- Freizeitaktivitäten
- ständig professionell angeleitete Gruppenangebote
- die Arbeit von Gruppen, deren politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit nicht gegeben ist

Förderfähig sind informelle Selbsthilfegruppen zu folgenden Bereichen:

- chronische Erkrankungen
- Behinderungen
- Suchterkrankungen
- Psychische Erkrankungen und Probleme
- Behinderungen (Körperbehinderung, Geistige Behinderung, Sinnesschädigung)
- Seniorenselbsthilfe
- Eltern-Kind-Selbsthilfe
- frauen- bzw. männerspezifische Problemlagen
- sonstige besondere Lebenslagen

2.1.9 Betreuungsvereine

(1) Zur Förderung der nach § 1908 f Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) den Betreuungsvereinen übertragenen Querschnittsaufgaben können gemäß Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 14. März 1996, Nr. V1342-34-1996, auf der Grundlage von § 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) Zuschüsse zu den anerkannten Personalkosten hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zu den Sachkosten gewährt werden.

(2) Die Zuwendung wird in der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen vom 18. Juli 2007 geregelt und ist nicht Bestandteil dieser Fachförderrichtlinie.

2.2 Förderungen aus dem Vermögenshaushalt des Sozialamtes

2.2.1 Investive Maßnahmen

2.2.1.1 Entrichtung kommunaler Pflichtanteile gemäß Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes im Verantwortungsbereich des Sozialamtes.

2.2.1.2 Freiwillige Leistungen an freie und private Träger für Angebote nach Punkt 2.1 für

- bewegliche Sachen des Anlagevermögens (Geräte, Ausstattungen, sonstige Sachausgaben) mit Anschaffungskosten von mehr als 410,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) nach den haushaltrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung,
- Baumaßnahmen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene gemeinnützige Organisationen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und sonstige rechtsfähige gemeinnützige, freie Träger sowie Selbsthilfegruppen, -initiativen und bürgerschaftlich engagierte Gruppen, die Aufgaben erfüllen, die im Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen.

(2) Die Weitergabe an Dritte ist zulässig, wenn z. B. ein Gemeinschaftsprojekt mehrerer Träger oder über einen Dachverband beantragt wird. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.

(3) Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger weitergeben dürfen, so ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Beträge weitergeben dürfen und wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschl. der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) In Ergänzung zu Punkt 5 der „Richtlinie Städtische Zuschüsse“ werden Zuwendungen nur an Antragstellende ausgereicht, deren geförderte Angebote und Einrichtungen grundsätzlich unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern oder einer konfessionellen Bindung oder Religionszugehörigkeit zugänglich sind. Mitgliedern der Zuwendungsempfängerinnen und der Zuwendungsempfänger darf für die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, kein Vorteil eingeräumt werden, Nicht-Mitgliedern kein Nachteil.

(2) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen. Werden im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck Einnahmen erzielt, sind diese in voller Höhe für den Zuwendungszweck einzusetzen. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten (wie Stiftungen und Spenden) sind auszuschöpfen. Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Freistaates Sachsen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung nachzuweisen.

(3) Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen Eigenmittel in der Regel in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einsetzen. Sollte dies finanziell nicht möglich sein, können alternativ Eigenleistungen anerkannt werden, die auch durch unentgeltliche Arbeitsleistung erbracht werden können, dabei werden 7,50 Euro pro Stunde berücksichtigt. Grundlage des Stundensatzes ist die „Richtlinie Städtische Zuschüsse“. Die Eigenleistungen sind glaubhaft nachzuweisen.

Selbsthilfegruppen unter dem Dach der KISS gemäß Punkt 2.1.8 dieser Richtlinie müssen in der Regel keine Eigenmittel nachweisen. Sie erhalten eine Förderung gemäß Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der sozialen Arbeit in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Eine Zuwendung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur für notwendige und angemessene Ausgaben gewährt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.

4.2. Voraussetzungen bei Finanzierung aus dem Verwaltungshaushalt

(1) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur kooperativen Mitwirkung an der Entwicklung, Vernetzung und Qualitätssicherung der sozialen Infrastruktur durch Beteiligung an sozialräumlichen und stadtweit agierenden Fachgremien i. d. R. unter Federführung des Sozialamtes.

(2) Die Einrichtungen sollen barrierefrei sein, die räumlichen Bedingungen dem Zweck angemessen sowie durch den Öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar sein. Standorte sollen für den Zweck geeignet sein und in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber so gewählt werden, dass eine bedarfsgerechte regionale Verteilung gegeben ist.

(3) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sollen die Prinzipien des Gender Mainstreaming, Mehrgenerationsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Integration/Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung beachten.

(4) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind zur regelmäßigen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Engagierten verpflichtet. Entsprechende Nachweise über erfolgte Maßnahmen sind im Jahresbericht zu dokumentieren.

(5) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben einrichtungs- und fallbezogene Daten nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers darzustellen und im Sachbericht auszuweisen.

(6) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Punkt 2.1 dieser Richtlinie, welche mindestens 50 Prozent für Miete und Betriebskosten bzw. für mietähnliche Aufwendungen durch das Sozialamt gefördert bekommen, müssen für die regelmäßigen Treffen von Selbsthilfegruppen unter dem Dach der KISS ihre Räume bei Verfügbarkeit mietfrei zur Verfügung stellen.

4.3. Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Vermögenshaushalt

(1) Die Anspruchsberechtigung unter Beachtung Punkt 4.1 Abs. 4 für eine Förderung für Baumaßnahmen besteht nur, wenn die Einrichtung für eine investive Förderung im Rahmen des entsprechenden Fachplanes vorgesehen ist oder ein langfristiger Bedarf vom Zuwendungsgeber bestätigt wird. Bei mehreren Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern ist von jedem eine Bedarfsbestätigung bzw. Bestätigung über die Förderung vorzulegen.

(2) Für die beweglichen Sachen des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Punkt 4.2.

5. Art und Umfang der Zuwendung

In der Regel erfolgt die Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie als **Projektförderung**, welche als Festbetragsfinanzierung bewilligt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird.

5.1 Zuwendungsart

Eine **Projektförderung** nach dieser Fachförderrichtlinie wird zur Deckung von:

1. auf Dauer angelegten Angeboten, die eine spezifische Leistung definieren, gemäß Punkt 2.1 dieser Fachförderrichtlinie
- oder
2. Einzelmaßnahmen oder kurzzeitigen, beziehungsweise zeitlich begrenzten bedeutsamen Vorhaben (z. B. Förderung in der Anschub-, Modell- oder Erprobungsphase)

gewährt.

Eine **institutionelle Förderung** kann in begründeten Einzelfällen gemäß „Richtlinie Städtische Zuschüsse“ erfolgen.

5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als:

- Festbetragsfinanzierung oder
- Anteilsfinanzierung oder
- Fehlbedarfsfinanzierung (in Ausnahmefällen)

und wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

(2) Eine Vollfinanzierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Bei einer 100prozentigen Förderung (Vollfinanzierung) von angeschafften beweglichen Vermögensgegenständen (Ausrüstungen) bleibt die Landeshauptstadt Dresden Eigentümerin dieser Vermögensgegenstände.

5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1 Verwaltungshaushalt

In Ergänzung der „Richtlinie Städtische Zuschüsse“ sind bei Projektförderung und institutioneller Förderung grundsätzlich die gleichen Kostenarten förderfähig, dies sind insbesondere:

a) Personalausgaben

- Personalkosten
- Personalnebenkosten, z. B.:
 - o Insolvenzgeldumlage nach § 358 SGB III,
 - o Beiträge für Berufsgenossenschaften
 - o medizinische Betreuung
 - o Zusatzversorgung der Beschäftigten

b) Betreiberausgaben:

- Kaltmiete/Pacht/mietähnliche Aufwendungen bei Eigentum
- Nebenkosten gemäß II. Berechnungsverordnung
- Raumnutzungsgebühren
- anteilige Versicherungsbeiträge für pflichtige Gebäudeversicherungen
- anteilige Schuldzinsen, soweit sie mit dem Bau bzw. Erwerb des Gebäudes in unmittelbaren Zusammenhang stehen und einen angemessenen, marktüblichen Umfang nicht übersteigen

c) Verwaltungs- und Sachausgaben:

- Büromaterial
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliteratur
- Material für inhaltliche Arbeit
- Postgebühren
- Kosten für Telefon und Internet (für einen Festnetzanschluss, DSL und Mobilfunk nur, wenn Notwendigkeit aus Zweckungszweck gegeben)
- gesetzlich erforderliche Versicherungen bzw. nach dem Zweckungszweck notwendige Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Inventarversicherung)
- Reisekosten für Dienstreisen und Weiterbildung nach Sächs. Reisekostengesetz
- Kursgebühren Weiterbildung
- Honorare
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige
- Wirtschaftsbedarf
- Kraftstoff- und Unterhaltungskosten für Fahrzeuge
- Leasingkosten für Fahrzeuge
- Reinigungskosten, soweit nicht in Nebenkosten enthalten
- Reparaturen/Wartungen
- Instandhaltungsausgaben
- bewegliche Sachen des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis 410,00 Euro (ohne Umsatzsteuer)

d) Nicht förderfähige Sachausgaben sind insbesondere:

- Darlehen
- Kreditprovisionen
- Mahngebühren, Kontoführungsgebühren
- Kautionen
- Zwischenkreditzinsen
- Bereitstellungszinsen
- Abschreibungen
- Rundfunkgebühren
- alkoholische Getränke
- Lebensmittel
- Cateringkosten

e) Nicht förderfähige Personalausgaben:

- Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX

Abweichungen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kostenarten sind in begründeten Fällen möglich, wenn es der Zweckungszweck ausdrücklich erfordert.

f) Verwaltungsumlage:

- Ausgaben für die zentrale Verwaltung, Planung, Steuerung und Kontrolle, die nicht unmittelbar dem Verwendungszweck zuzuordnen sind, in Höhe von bis zu 8% auf die vom Zuwendungsgeber zugewendeten Personalkosten (ohne Personalnebenkosten) laut Bescheid.

Dem Zuwendungsgeber sind auf Verlangen Nachweise zu den Ausgaben unter Punkt a) bis e) vorzulegen.

5. 3. 2 Vermögenshaushalt

Investive Ausgaben:

a) Baumaßnahmen: Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Dabei können einzelne Kostengruppen von der Förderung ausgeschlossen werden. Zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung haben Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen generell die VOB zu beachten.

b) bewegliche Sachen des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als 410,00 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die VOL anzuwenden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Werden aus der Zuwendung Personalkosten geleistet und werden die Gesamtausgaben der Angebote der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Beschäftigten durch die Zuwendung finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare Kommunalbedienstete (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag öffentlicher Dienst festgelegt sowie über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig. Die Einhaltung des Besserstellungsverbotes bezüglich der Vergütung obliegt den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern.

Offenzulegen sind insbesondere:

- Stellenbeschreibungen
- Stellenplan
- Bruttopersonalkosten pro Jahr und Stelle

(2) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Kopien der Geschäftsunterlagen bereitzustellen, insbesondere:

- Gesellschaftervertrag/Vereinssatzung
- Eintragung Handels-/Vereinsregister
- Bestätigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit

- (3) In allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Formulare (siehe Anlagen) beim Sozialamt vollständig einzureichen.

- (2) **Termin zur Antragstellung für Zuwendungen** aus dem Verwaltungshaushalt ist der **31. März des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr**.

Abweichend von dieser Regelung sind Anträge von Selbsthilfegruppen bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr einzureichen.

Für unterjährige, einmalige Projekte kann der Antrag bis zu 3 Monate vor Projektstart eingereicht werden.

- a) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Stellenplan
- Projektbeschreibung (Verweis auf Vorjahr ist möglich)
- Jahresarbeitsplan (nur zutreffend für Selbsthilfegruppen)

- b) Beim Erstantrag sind zusätzlich die Geschäftsunterlagen gem. Punkt 6 (2) vorzulegen, bei Folgeanträgen nur bei Veränderungen zum Vorjahr.

- c) Ergeben sich im Laufe des Jahres bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern personelle, inhaltliche u. ä. Änderungen sind diese dem Sozialamt anzuzeigen und ggf. Unterlagen nachzureichen.

- (3) Bei investiven Baumaßnahmen sind dem Antrag insbesondere beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Bau- und Raumprogramm

Im Zuge des Antragsverfahrens sind baufachliche Stellungnahmen vorzulegen.

- (4) Bei investiven Maßnahmen zur Förderung beweglicher Sachen des Anlagevermögens ist dem Antrag insbesondere beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan

7.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nur an solche Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet ist.

(2) Die Bewilligung ist abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden und erfolgt über einen Zuwendungsbescheid.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

(4) Die Anträge der Selbsthilfegruppen unter dem Dach der KISS nach Punkt 2.1.8 werden durch den Förderkreis Selbsthilfe Dresden begutachtet, beraten und mit einer Förderempfehlung an die Bewilligungsbehörde übergeben.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sofort herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.

(2) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird.

(3) Die Anforderung der Zuwendung erfolgt mittels Auszahlungsantrag gemäß Anlage.

(4) Wenn noch kein Zuwendungsbescheid ergangen ist, können zur Aufrechterhaltung von auf Dauer angelegten Projekten monatliche Abschlagszahlungen gewährt werden, welche im Antragsformular anzuzeigen sind (Anlage 1, Seite 4). Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den für den Zuwendungszweck notwendigen unabweislichen laufenden monatlichen Kosten. Aus gewährten Abschlagszahlungen leitet sich weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine Förderung ab.

(5) Abweichend von Punkt 7.3. (2) erhalten Selbsthilfegruppen unter dem Dach der KISS nach Punkt 2.1.8 die bewilligte Zuwendung nur als Gesamtbetrag ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Verwendung der Zuwendung ist ergänzend zu den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed-P StDD)

- bei Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres und
- bei kommunalen Kofinanzierungen nach Förderrichtlinien des Freistaates, des Bundes oder der Europäischen Union in Absprache mit den anderen Fördermittelgebern

schriftlich unter Verwendung der Formulare (Anlage Nr. 7, 8 bzw. 12) nachzuweisen.

(2) Bei Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt ist grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis einzureichen, welcher aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Sachbericht für das abgelaufene Haushaltsjahr besteht. Soweit nichts Anderes geregelt (siehe 4.2 (4)), sind im Sachbericht die erzielten Arbeitsergebnisse bzw. Tendenzen und deren Auswirkungen darzustellen und zu erläutern. Ebenso sind die Schwerpunkte für das nächste Jahr zu fixieren und zu begründen.

7.5 Allgemeine Vorschriften

(1) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und die in dieser Richtlinie zugelassenen Abweichungen für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung.

(2) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

(3) Soweit ausnahmsweise eine Förderung durch mehrere Fachämter entsprechend der jeweils vorhandenen Fachförderrichtlinien zugelassen wird, müssen die ergänzenden oder abweichenden Fachförderrichtlinien für die konkurrierenden Bereiche ein einheitliches Förderverfahren (ein Antrag, eine Prüfung, ein Bewilligungsbescheid, ein Verwendungsnachweis) vorsehen, soweit nicht aus zwingenden Gründen davon abzusehen ist.

(4) Die aus einem Programm nicht förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme dürfen nicht aus einem anderen Programm gefördert werden.

8. Kostenentscheidung

(1) Für die Bearbeitung der Zuwendungsanträge und Erstellung der Zuwendungsbescheide werden keine Kosten erhoben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 7 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

9. Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie ist eine Fachförderrichtlinie des Geschäftsbereiches Soziales (Sozialamt) zur Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden („Richtlinie Städtische Zuschüsse“) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dresden, 22. Oktober 2009

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

**Die Anlagen 1 bis 12 liegen im Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden, Jung-
hansstr. 2, 01277 Dresden, Sachgebiet Förderung/Fachbereichscontrolling, Zimmer 255, zur Einsichtnahme aus.**